

Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen

1. **Wegen der Verpflichtung, eine am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen (Darlehen mit steigenden Zinssätzen), ist in der Bilanz grundsätzlich eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung wegen eines wirtschaftlichen Erfüllungsrückstands auszuweisen.**
2. **Eine solche Zinsverbindlichkeit ist grundsätzlich abzuzinsen.**

*BFH, Urt. v. 25.05.2016 - I R 17/15

Die vom BFH eingeräumte Bildung einer Rückstellung für den auf den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag entfallenden Zinsaufwand (10/12 der Zinsschuld für das erste Vertragsjahr) beruhte der Sache nach auf einem Erfüllungsrückstand, dessen Passivierung höchstrichterlich anerkannt ist. Zum Bilanzstichtag hatte der Darlehensgeber das Kapital bereits für zehn Monate der Klägerin zur Nutzung überlassen und ist insoweit in Vorleistung getreten, während sich diese mit ihrer Gegenleistung (Zinszahlung) im Rückstand befand. Dass die Zinsverbindlichkeit zivilrechtlich am Bilanzstichtag noch nicht fällig war, spielte keine Rolle.

Fraglich war damit im Streitfall insbesondere, ob für die Höhe des zu passivierenden Erfüllungsrückstands auf die zivilrechtliche Abrede, wonach im ersten Vertragsjahr lediglich ein Zins in Höhe von 1,8 % der Darlehenssumme zu leisten ist, oder in wirtschaftlicher Betrachtung auf die dem Vertrag als eine Art „Geschäftsgrundlage“ zugrundeliegende Durchschnittsverzinsung und damit auf die ansteigenden – zivilrechtlich ebenfalls noch nicht fälligen – Zinsverbindlichkeiten der Folgejahre abzustellen ist. Letzteres hat der BFH bejaht.

Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung der Gegebenheiten stellten die von der Klägerin am Bilanzstichtag noch geschuldeten zukünftigen Zinszahlungen die Gegenleistung für die gesamte neunjährige Kapitalüberlassung des Darlehensgebers dar. Der gesamte Zinsaufwand wird anteilig durch den am jeweiligen Bilanzstichtag zurückliegenden Zeitraum wirtschaftlich verursacht. Zwischen der Verpflichtung zur Leistung einer am Ende der Laufzeit fälligen Sparprämie, die einen zu passivierenden Erfüllungsrückstand begründet, und einer vorliegend zur Beurteilung anstehenden progressiven Verzinsung hat der BFH keine entscheidungserheblichen Unterschiede gesehen. Hier wie dort wird mit der noch ausstehenden Gegenleistung des Darlehensnehmers (Sparprämie als Zusatzverzinsung einerseits, progressive Zinszahlung als zusätzliche Vergütung im Vergleich zur zivilrechtlich im Erstjahr geschuldeten Leistung andererseits) anteilig auch die bereits vom Darlehensgeber erbrachte Vorleistung in Gestalt der Kapitalüberlassung abgegolten. Dass die infolge der progressiven Verzinsung ansteigenden Zinsansprüche für die Folgejahre zivilrechtlich noch nicht fällig waren, ist unschädlich.

Schenkung mit Pflegeverpflichtung im Bedarfsfall

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden – vor allem bei Grundstücksübertragungen – vielfach Pflegeverpflichtungen im Bedarfsfall vereinbart.

Schenkungsteuer

Die Pflegeleistung im Bedarfsfall stellt schenkungsteuerlich eine auf den Eintritt des Pflegefalls aufschiebend bedingte Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar.

Beispiel:

Der am 05.05.1924 geborene A überträgt am 01.10.2006 ein Grundstück an B, der sich verpflichtet, A im Bedarfsfall zu pflegen. Zum Zeitpunkt der Ausführung der Grundstücksübertragung bleibt die Pflegeverpflichtung außer Ansatz. Der Pflegefall tritt am 25.06.2015 ein. Die Pflegeleistung nimmt täglich zwei Stunden in Anspruch.

Der Kapitalwert der Pflegeverpflichtung ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Pflegefalls zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt nach § 14 Abs. 1 BewG.

Jahreswert:	2 Std. x 11 € x 365 Tage =	8.030 €
Kapitalwert:	8.030 € x Vervielfältiger (91 Jahre) 3,242	26.033 €

Der errechnete Kapitalwert von 26.033 € ist auf den Zeitpunkt der Schenkung (01.10.2006) abzuzinsen. Hierbei ergibt sich ein Wert nach § 12 Abs. 3 BewG von 16.323 €. Im Rahmen der Wertermittlung für die gemischte Schenkung wird die Gegenleistung des Erwerbers mit 16.323 € berücksichtigt.

Die Grundsätze für die Ermittlung des Kapitalwerts der Pflegeleistung gelten entsprechend für den Ansatz und die Bewertung von Nachlassverbindlichkeiten aus Pflegeleistungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG und für die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG.

Der Steuerpflichtige soll im Steuerbescheid auf den Antrag zur Änderung der Festsetzung bei Eintritt des Pflegefalls hingewiesen werden.

Grunderwerbsteuer

Die im Rahmen einer Grundstücksübertragung als Gegenleistung zu erbringende Pflegeleistung unterliegt der Grunderwerbsteuer. Stellt der Steuerpflichtige einen Antrag auf Änderung des Schenkungsteuerbescheids, hat die Schenkungsteuerstelle den Eintritt des Pflegefalls und den von ihr angesetzten Jahreswert der Leistung der zuständigen Grunderwerbsteuerstelle mitzuteilen. Von einer Anzeige kann aufgrund der Steuerbefreiung bei der Grunderwerbsteuer abgesehen werden, wenn

- der Kapitalwert der Pflegeleistung 2.500 € nicht übersteigt (§ 3 Nr. 1 GrEStG),
- eine Grundstücksübertragung zwischen Ehegatten vorliegt (§ 3 Nr. 4 GrEStG) oder
- es sich bei dem Erwerber um eine mit dem Schenker in gerader Linie verwandte Person, ein Stiefkind des Schenkers oder den Ehegatten eines Verwandten in gerader Linie oder des Stiefkindes des Schenkers handelt (§ 3 Nr. 6 GrEStG).

*BayLfSt, Vfg. v. 08.06.2016 – S 3806.1.1-1/9 St 34

Haftung bei Firmenfortführung

Die Körperschaftsteuer wird als „Personensteuer“ (§ 10 Nr. 2 KStG) nicht vom Haftungsumfang des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB erfasst.

*BFH, Urt. v. 06.04.2016 – I R 19/14, NV

Die Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB) bezieht sich auf „alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers“. Dazu hatte das FG entschieden, es sei wegen des inhaltlich identischen Wortlauts ein Haftungsumfang entsprechend der Regelung des § 75 AO heranzuziehen, was zu einer Begrenzung auf solche Steuertatbestände führe, die an den Betrieb eines Unternehmens anknüpfen. In diesem Zusammenhang wird allerdings auch die Auffassung vertreten, der Haftungsumfang sei bei § 25 HGB gegenüber der Haftung des Betriebsübernehmers nach § 75 AO ausgeweitet: Bei der Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB werde nicht nur für typische Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer), sondern für alle im Betrieb des früheren Inhabers begründeten Steuern (z. B. auch Kfz-Steuern für Betriebsfahrzeuge) gehaftet.

Nach Auffassung des BFH wird allerdings auch bei einem gegenüber dem sachlichen Anwendungsbereich des § 75 AO ausgeweiteten Verständnis die Körperschaftsteuer als „Personensteuer“ (§ 10 Nr. 2 KStG) nicht vom Haftungsumfang des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB erfasst. Zwar führt die Körperschaftsteuer handelsrechtlich zu Betriebsausgaben der Kapitalgesellschaft (§ 275 Abs. 2 Nr. 18 und Abs. 3 Nr. 17 HGB); auch entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass Kapitalgesellschaften – anders als Einzelunternehmen und Personengesellschaften – steuerrechtlich gesehen nicht über eine außerbetriebliche Sphäre verfügen mit der Folge, dass alle Geschäftsvorfälle als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden (§ 8 Abs. 2, § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Die Körperschaftsteuer der GmbH wird aber nicht „im Betrieb“ begründet, sondern bezieht sich auf das gesamte von der Kapitalgesellschaft erzielte steuerpflichtige Einkommen (§ 8 Abs. 1, 2 KStG). Eine darauf bezogene Haftung ist mit dem die Rechtsnorm des § 25 HGB tragenden Gedanken der Kontinuität des Unternehmens kraft Firmenfortführung sowie des hieran anknüpfenden und dem Schutz des Rechtsverkehrs dienenden Schuldbeitritts des Betriebserwerbers nicht vereinbar.

Dieser normzweckbezogene Ausschluss der Körperschaftsteuer greift auch dann, wenn diese Steuer Rechtspersonen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KStG) betrifft, die § 8 Abs. 2 KStG nicht unterfallen, so dass sie eine außerbetriebliche Sphäre haben können. Nicht zuletzt kann die Höhe der Körperschaftsteuer auch bei Kapitalgesellschaften durch gesellschaftlich veranlasste Vorgänge beeinflusst sein, die – z.B. vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) – als Einkommensverteilung (§ 8 Abs. 3 KStG) zu qualifizieren sind.

In eigener Sache:

Am **Montag, den 31.10.2016** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2016

- 10.11. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)
- 10.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 15.11. Gewerbesteuer